



Wahlbekanntmachung der Stadt Werdohl



Kommunalwahlen 2025;

Eintragung von Unionsbürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 03.08.2025 für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Der Antrag der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss spätestens bis zum 29.08.2025 gestellt werden; einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke können kostenfrei beim Wahlamt der Stadt Werdohl, Rathaus, Goethestraße 51, 58791 Werdohl, angefordert werden.

Werdohl, 17.07.2025

Kunze-Haarmann
Wahlleiterin